

Änderung der Friedhofsordnung ab dem 1. Januar 2019

Der Konvent der Ev. Kirchengemeinde Horn hat auf seiner Sitzung vom 30.8.2018 folgende Änderungen der Friedhofsordnung in den Paragraphen 1 und 22 beschlossen. Die Bremische Evangelische Kirche hat im Schreiben vom 24. September den Änderungen zugestimmt. Diese sind am 31.12.2018 im Weser Kurier und in den Bremer Nachrichten veröffentlicht worden und gelten ab dem 1. Januar 2019:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bisher:	Beschlossene Neufassung:
Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horn, welcher die Flur VR224, Flurstück 188/3 in der Gemarkung Horn-Lehe in Größe von 6819 m ² umfasst, ist Eigentum dieser Gemeinde und auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um einen Kirchhof. Er dient, soweit es die beschränkten Platzverhältnisse zulassen, der Beisetzung der Glieder der Kirchengemeinde Horn (im Folgenden Kirchengemeinde genannt), sowie derjenigen Personen, die Anrecht auf Nutzung einer Grabstelle haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Geistlichen der Kirchengemeinde.	Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horn, welcher die Flur VR224, Flurstück 188/3 in der Gemarkung Horn-Lehe in Größe von 6819 m ² umfasst, ist Eigentum dieser Gemeinde und auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um einen Kirchhof. Er dient, soweit es die beschränkten Platzverhältnisse zulassen, der Beisetzung der Glieder der Kirchengemeinde Horn (im Folgenden Kirchengemeinde genannt), der Andreaskirche und der kath. Gemeinde St. Katharina , sowie derjenigen Personen, die Anrecht auf Nutzung einer Grabstelle haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Geistlichen der Kirchengemeinde.

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 18

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses gestattet. Sofern sie ohne Genehmigung errichtet wurden, können sie auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Neue Grabsteine und Grabeinfassungen sollen aus fairem Handel stammen.
- (3) Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (4) Liegende Grabsteine dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche bedecken.

§ 19

Die Genehmigung des Friedhofsausschusses ist rechtzeitig unter Vorlage einer maßstäblichen Zeichnung einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 20

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung bzw. den Anordnungen des Friedhofsausschusses entspricht. Diese gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.

§ 21

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

Bisher:	Beschlossene Neufassung:
§ 22	§ 22
(1) Die in § 18 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt werden.	(1) Die in § 18 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.	(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts oder nach Entziehung der Grabstelle ist diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers abzuräumen.
(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsausschusses im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Konservator/in. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt oder abgeändert werden.	(3) Nach schriftlicher Aufforderung nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers entfernt.
	(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsausschusses im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Konservator/in. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt oder abgeändert werden.

Begründung:

Zu § 1:

Schon seit vielen Jahrzehnten gehört es zum ökumenischen Handeln der Gemeinde, dass Gemeindemitglieder der Andreas und der kath. Gemeinde St. Katharina (früher St. Georg) selbstverständlich auf dem Horner Friedhof beigesetzt werden. Dies wird nun in der Ordnung auch kenntlich gemacht.

Zu §22:

Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, zurückgegebene Gräber auf ihre Kosten abzuräumen, das entspricht der langjährigen Praxis, nicht nur auf diesem Friedhof. Diese Regelung in dem Teil der Friedhofsordnung, der sich auf Grabmäler und Einfriedungen bezieht, einmal zu regeln, dient der Transparenz.

Pastorin Heike Wegener, Friedhofsausschuss